

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	13.11.2014	10.12.2014	11.12.2014

Satzung

der Gemeinde Großenseebach über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den in § 1 der Satzung näher beschriebenen Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Anwesen Golsch“.

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist und der Artikel 23, 24 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), die zuletzt durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, beschließt Gemeinderat der Gemeinde Großenseebach in seiner Sitzung am 13. November 2014 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Anwesen Golsch“.

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Großenseebach hat in seiner Sitzung am 09. Oktober 2014 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Anwesen Golsch“ mit dem Ziel gefasst, auf dem großen Grundstück, das nur zur Gemeindestraße „Am Bach“ hin erschlossen wird, eine städtebaulich geordnete Wohnbauentwicklung zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Anwesen Golsch“ identisch und erstreckt sich ausschließlich auf das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 31 der Gemarkung Großenseebach. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist auch aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 1 dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können von der Veränderungssperre Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Großenseebach.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft; sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (entsprechend § 1 der Satzung) der Bebauungsplan rechtswirksam aufgestellt ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung (§ 17 Abs. 1 und 5 BauGB). Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer bzw. einer erneuten Beschlussfassung bleibt unberührt (§ 17 Abs. 1 bis 3 BauGB).

Lageplan § 1 der Satzung:

